

Skizze eines wirklich modernisierten, reduzierten
Urheberrechts

231.1

Bundesgesetz über das Urheberrecht

(Urheberrechtsgesetz, URG)

vorgeschlagen von

Hartwig Thomas

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 2, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung^{1,2} nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. Dezember 2015,

beschliesst:

1. Titel: Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt:

1 [BS 1 3]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute Art. 95, 122 und 123 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

2 Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 2000 2355; BBl 1999 2829).

- a. den Beschränkung der Einräumung des Zugangs zu von Werken der Literatur, Musik und Kunst;
- b. die Beschränkung der Einräumung des Zugangs zu Büchern, Ton- und Tonbildträgern sowie der Sendeunternehmen;

² Völkerrechtliche Verträge bleiben vorbehalten.

2. Titel: Urheberrecht

1. Kapitel: Das Werk

Art. 2 Werkbegriff

¹ Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur, Musik und Kunst, deren Urheber die Beschränkung der Einräumung des Zugangs Urheberrechts beanspruchen.

² Dazu gehören insbesondere:

- a. literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke;
- b. Werke der Musik und andere akustische Werke;
- c. Werke der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei, der Comics und der Graphik;
- d. Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen;
- e. Werke der angewandten Kunst;
- f. fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke;
- g. choreographische Werke und Pantomimen.

³ Die urheberrechtliche Beschränkung muss beansprucht werden, indem die Urheber Metadaten des Werks zusammen mit das Werk identifizierenden Angaben auf eine vom Institut für Geistiges Eigentum (IGE) betriebene Registrierungsplattform laden oder diese Metadaten in alle digitalen Manifestierungen des Werk einbetten.

⁴ Metadaten eines Werks müssen mindestens Titel, Urheber, die beanspruchte Beschränkung und das Erstellungsdatum enthalten.

⁵ Abänderungen und Fälschungen der registrierten oder eingebetteten Metadaten sind strafbar. Wer ein Werk in ein anderes Format konvertiert muss die relevanten Metadaten *mutatis mutandis* im neuen Format einbetten.

Art. 3 Abgeleitete Werke

¹ Abgeleitete Werke sind geistige Schöpfungen, die unter Verwendung bestehender Werke geschaffen werden, für welche die Beschränkung der Einräumung des Zugangs durch das Urheberrecht beansprucht wird.

² Solche Werke sind insbesondere Übersetzungen sowie audiovisuelle und andere Bearbeitungen als auch Aufnahmen von Aufführungen.

³ Die Einräumung des Zugangs zu abgeleiteten Werke kann selbständig beschränkt werden.

⁴ Die Beschränkung der verwendeten Werke bleibt vorbehalten.

Art. 4 Sammelwerke

¹ Sammlungen, für welche die urheberrechtliche Beschränkung der Einräumung des Zugangs beansprucht wird, sind selbständig beschränkt, sofern

es sich bezüglich Auswahl oder Anordnung um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

² Die Beschränkung von in das Sammelwerk aufgenommenen Werken bleibt vorbehalten.

Art. 5 Nicht geschützte Werke

¹ Durch das Urheberrecht nicht beschränkt sind:

- a. jegliche immaterielle Information, für die keine urheberrechtlicher Beschränkung beansprucht wurde;
- b. Gesetze, Verordnungen, völkerrechtliche Verträge und andere amtliche Erlasse;
- c. Zahlungsmittel;
- d. amtliche Dokumente, die von einer Behörde stammen, wie Entscheidungen, Protokolle, Berichte, von der öffentlichen Hand herausgegebene Schulbücher und Ausbildungsunterlagen;
- f. Patentschriften und veröffentlichte Patentgesuche;
- g. alle Bestandteile der Metadaten und bibliographische Verweise (etwa IDs und Links).

² Ebenfalls nicht beschränkt sind amtliche oder gesetzlich geforderte Sammlungen und Übersetzungen der Werke nach Absatz 1.

³ Ein Werk geht von der privaten Domäne der urheberrechtlichen Beschränkung der Zugangseinräumung in die öffentliche Domäne der unbeschränkten Teilhabe über, wenn

- a. die Frist für die Beschränkung abgelaufen ist;

- b. die Urheber und Rechteinhaber die Beschränkung nicht mehr in Anspruch nehmen;
- c. das Werk aus den unter den in Absatz 1 aufgeführten Gründen keine urheberrechtliche Beschränkung beanspruchen kann.

2. Kapitel: Urheber

Art. 6 Begriff

Urheber sind die natürlichen Personen, die das Werk geschaffen haben.

Art. 7 Miturheberschaft

¹ Haben mehrere Personen als Urheber oder Urheberinnen an der Schaffung eines Werks mitgewirkt, so steht ihnen die Beschränkung des Zugangs durch das Urheberrecht gemeinschaftlich zu.

² Haben sie nichts anderes vereinbart, so können sie den Zugang zum Werk nur mit Zustimmung aller beschränken; die Zustimmung darf nicht wider Treu und Glauben verweigert werden.

³ Jeder Miturheber und jede Miturheberin kann Rechtsverletzungen selbständig verfolgen, jedoch nur Leistung an alle fordern.

⁴ Lassen sich die einzelnen Beiträge trennen und ist nichts anderes vereinbart, so darf jeder Miturheber und jede Miturheberin über den Zugang zum eigenen Beitrag selbständig verfügen, wenn dadurch die Verwertung des gemeinsamen Werkes nicht beeinträchtigt wird.

Art. 8 Vermutung der Urheberschaft

¹ Solange nichts anderes nachgewiesen ist, gilt als Urheber, wer auf den Werkexemplaren oder bei der

Veröffentlichung des Werks mit dem eigenen Namen, einem Pseudonym oder einem Kennzeichen genannt wird.

² Solange die Urheberschaft ungenannt oder bei einem Pseudonym oder einem Kennzeichen unbekannt bleibt, kann diejenige Person das Urheberrecht ausüben, die das Werk herausgibt. Wird auch diese Person nicht genannt, so kann das Urheberrecht ausüben, wer das Werk veröffentlicht hat.

3. Kapitel: Inhalt des Urheberrechts

1. Abschnitt: Verhältnis der Urheber zum Werk

Art. 9 Anerkennung der Urheberschaft

¹ Die Urheber haben das ausschliessliche Recht am eigenen Werk und das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft.

² Die Urheber haben das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann, wie und unter welcher Urheberbezeichnung das eigene Werk erstmals veröffentlicht werden soll.

³ Ein Werk ist veröffentlicht, wenn die Urheber es selber erstmals ausserhalb eines privaten Kreises im einer grösseren Anzahl Personen zugänglich gemacht oder einer solchen Veröffentlichung zugestimmt haben.

Art. 10 Zugang zum Werk

¹ Die Urheber haben das ausschliessliche Recht zu bestimmen, wo, wann, wie und wem Zugang zum

Werk eingeräumt wird. Sie können dieses Recht an Dritte übertragen.

² Dieses Recht ist beschränkt durch den Erschöpfungsgrundsatz (Art. 12), durch das Recht auf freie Benutzung der Sinne und des Körpers eines jeden Individuums (Art. 12a), wie auch durch die Ausnahmen für den Privatgebrauch, die Verwendung für Ausbildung, Bildung und wissenschaftliche Zwecke und für die Konversion in andere Formate zum Zweck der Gewährung des Zugangs für Menschen mit einer Behinderung.

Art. 11 Werkintegrität

¹ Die Urheber haben das ausschliessliche Recht zu bestimmen;

- a. ob, wann und wie das Werk geändert oder in ein anderes Format konvertiert werden darf;
- b. ob, wann und wie das Werk zur Schaffung eines abgeleiteten Werks verwendet oder in ein Sammelwerk aufgenommen werden darf.

² Dieses Recht, den Zugang zu abgeleiteten Werken und Sammelwerken einzuräumen oder einzuschränken, ist beschränkt durch den Erschöpfungsgrundsatz (Art. 12), durch das Recht auf Benutzung der Sinne und des Körpers eines jeden Individuums (Art. 12a), wie auch durch die Ausnahmen für den Privatgebrauch, die Verwendung für Ausbildung, Bildung und wissenschaftliche Zwecke und für die Konversion in andere Formate zum Zweck der Gewährung des Zugangs für Menschen mit einer Behinderung.

³ Selbst wenn eine Drittperson vertraglich oder gesetzlich befugt ist, das Werk zu ändern oder es zur Schaffung eines abgeleiteten Werkes zu verwenden,

können sich die Urheber jeder Entstellung des Werks widersetzen, die sie in der Persönlichkeit verletzt.

⁴ Zulässig ist die Verwendung bestehender Werke zur Schaffung von Parodien oder mit ihnen vergleichbaren Abwandlungen des Werks.

2. Abschnitt: Verwertung des Urheberrechts am Werk

Art. 12 Erschöpfungsgrundsatz

¹ Haben die Urheber das Recht, den Zugang zu einem Werk zu einzuräumen, veräußert oder der Veräußerung zugestimmt, so darf dieses im privaten Kreis weiterveräußert oder sonst wie verbreitet werden, solange die Urheber dadurch nicht in der kommerziellen Verwertung ihres Rechts der Zugangseinräumung beeinträchtigt werden.

² Der Erschöpfungsgrundsatz umfasst das Recht der Konversion in ein anderes Format, das Entfernen von technischen Schutzmassnahmen, das Kopieren auf einen beliebigen physikalischen Datenträger, der sich im Besitz der Käufer befindet.

Art. 12a Freiheit jedes Individuums, seine Sinne und seinen Körper zu benutzen

Jedes menschliche Wesen hat das Recht, zu sehen, hören, schmecken, riechen, fühlen, denken, erinnern, sprechen, singen, tanzen und bewegen, ohne dafür irgendwem irgendeine Vergütung zu schulden, auch wenn dabei urheberrechtlich beschränkte Inhalte betroffen sind, solange dabei Anderen kein urheberrechtlich beschränkter Zugang an Dritte eingeräumt wird.

Art. 13 Vermieten und Verleihen von Werkexemplaren

¹ Die Urheber können sich ihrer Vertragsfreiheit bedienen, um unter frei gewählten Bedingungen anderen Zugang zu ihrem Werk einzuräumen oder physische Werkexemplare zu vermieten oder zu verleihen.

² Über die vertraglich festgelegten Bedingungen hinaus besteht keine Vergütungspflicht für das Verleihen oder Vermieten von Werkexemplaren.

Art. 14 Zutritts- und Ausstellungsrecht des Urhebers oder der Urheberin

¹ Die Urheber können sich ihrer Vertragsfreiheit bedienen, um sich den Zugang zu ihren Werken oder die Überlassung eines Werkexemplars zu Ausstellungszwecken zu sichern.

Art. 15 Schutz vor Zerstörung

¹ Müssen Eigentümer von Originalwerken in der privaten Domäne, zu denen keine weiteren Werkexemplare bestehen, ein berechtigtes Interesse der Urheber an der Werkerhaltung annehmen, so dürfen sie solche Werke nicht zerstören, ohne den Urhebern vorher die Rücknahme zu einem Preis anzubieten, der die Entsorgungskosten nicht übersteigt.

² Müssen Eigentümer von Originalwerken in der öffentlichen Domäne, zu denen keine weiteren Werkexemplare bestehen, ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit Werkerhaltung annehmen, so dürfen sie solche Werke nicht zerstören, ohne der Öffentlichkeit vorher die Übernahme für einen Preis anzubieten, der die Entsorgungskosten nicht übersteigt.

³ Sie müssen den Urhebern bzw. der Öffentlichkeit die Nachbildung des Originalexemplars in angemessener Weise ermöglichen, wenn die Übergabe nicht möglich ist.

4. Kapitel: Rechtsübergang; Zwangsvollstreckung

Art. 16 Rechtsübergang

¹ Das Urheberrecht, die Einräumung des Zugangs zum Werk zu beschränken, ist übertragbar und vererblich.

² Die Übertragung des Rechts, die Einräumung des Zugangs zu beschränken, schliesst die Übertragung anderer Teilrechte nur mit ein, wenn dies vertraglich vereinbart ist.

³ Die Übertragung des Eigentums am physischen Werkexemplar schliesst das Recht zur Verwertung des Werks selbst dann nicht ein, wenn es sich um das Originalwerk handelt.

Art. 17 Rechte an Programmen

... gelöscht

Art. 18 Zwangsvollstreckung

Die Urheber eines Werks sind frei, vertraglich festzulegen, welche Auswirkungen der Fall der Zwangsvollstreckung eines Verwerters ihres Werks haben soll.

5. Kapitel: Befreiung von urheberrechtlichen Beschränkungen

Art. 19 Zugang im Eigengebrauch

¹ Der Zugang zu veröffentlichten urheberrechtlich beschränkten Werken darf zum Eigengebrauch eingeräumt werden. Als Eigengebrauch gilt:

- a. jede Einräumung von Zugang im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde, inklusive Brieffreunde und Freunde auf virtuellen sozialen Plattformen;
- b. jede Einräumung von Zugang durch die Lehrperson für den Unterricht in der Klasse;
- c. jede Einräumung von Zugang zu Werken in Vereinen, Chören, Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation.

² Wer zum Eigengebrauch berechtigt ist, darf die dazu erforderlichen Handlungen auch durch Dritte vornehmen lassen; als Dritte im Sinne dieses Absatzes gelten auch Bibliotheken, andere öffentliche Institutionen und Geschäftsbetriebe, die ihren Benützern Zugang zu Werken einräumen oder Kopiergeräte zur Verfügung stellen.

Art. 20 Vergütung für den Eigengebrauch

¹ Die Werkverwendung im privaten Kreis gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a ist vergütungsfrei.

Art. 21 Entschlüsselung von Computerprogrammen

... gelöscht

Art. 22 Verbreitung gesendeter Werke

... gelöscht

Art. 22a³ Nutzung von Archivwerken der Sendeunternehmen

... gelöscht

Art. 22b Verwendung von verwaisten Werken

¹ So lange die Inhaber der Rechte an einem Werk unbekannt oder unauffindbar sind (verwaistes Werk), darf das Werk wie ein Werk in der öffentlichen Domäne verwendet werden.

² Sind in ein Exemplar eines verwaisten Werks andere Werke oder Werkteile integriert, so gilt Absatz 1 auch für die Geltendmachung der Rechte an diesen Werken oder Werkteilen, sofern diese nicht in erheblichem Mass die Eigenart des Exemplars bestimmen.

³ Meldet ein Rechteinhaber später den Anspruch auf urheberrechtliche Beschränkung der Zugangs zu einem Werk an, gilt es nicht mehr als verwaist. Jegliche weitere Einräumung des Zugangs muss unterbleiben, bis eine Einigung mit dem Rechteinhaber erreicht wurde. Für die Gewinne aus der Verwertung des Werks bis zum Zeitpunkt des Geltendmachens des berechtigten Anspruchs auf urheberrechtliche Beschränkung der Zugangs ist dem Rechteinhaber keine Vergütung geschuldet.

3 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2421; BBl 2006 3389).

Art. 22c⁴ Zugänglichmachen gesendeter musikalischer Werke

... gelöscht

Art. 23 Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern

... gelöscht

Art. 24 Archivierungs- und Sicherungsexemplare

¹ Jede Person, der Zugang zum Werk gewährt wurde, darf beliebig Kopien und Formatkonversionen vornehmen, solange anderen damit kein Zugang zum Werk eingeräumt wird.

^{1bis} Öffentliche sowie öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive müssen genügend Kopien des Werks herstellen, um die zur Sicherung und Erhaltung ihrer Bestände notwendige Redundanz zu erzielen.

Art. 24a⁵ Vorübergehende Vervielfältigungen

... gelöscht

Art. 24b⁶ Vervielfältigungen zu Sendezwecken

... gelöscht

4 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2421; BBl 2006 3389).

5 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2421; BBl 2006 3389).

6 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2421; BBl 2006 3389).

Art. 24c⁷ Einräumung von Werkzugang für Menschen mit Behinderungen

¹ Ein Werk in der private Domäne der urheberrechtlich beschränkten Zugangseinräumung, darf in einer für Menschen mit Behinderungen geeigneten Form zugänglich gemacht werden, soweit ihr Zugang zur originalen Form aufgrund ihrer Behinderung eingeschränkt ist.

² Formatumwandlungen nach Absatz 1 dürfen nur für den Gebrauch durch Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden und die Einnahmen der Rechteinhaber des Werks nicht schmälern.

³ Solche Formatumwandlungen, die gemäss einer entsprechenden gesetzlichen Schranke eines anderen Landes hergestellt wurden, dürfen ein- und ausgeführt werden.

Art 24d Verwendung von Werken zu wissenschaftlichen Zwecken

¹ Die Einräumung von Zugang zu einem wissenschaftlichen Werks zum Zweck der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist immer zulässig.

Art. 24e Bildungsinstitute, Bibliotheken, Kataloge

¹ Öffentliche sowie öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive dürfen Schülern und Lehrern von Bildungseinrichtungen frei Zugang zu den in ihren Beständen befindlichen Werken gewähren.

⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2421; BBl 2006 3389).

² Jedermann darf frei Kataloge veröffentlichen, welche von den Urhebern oder Rechteinhabern registrierte oder eingebettete Metadaten von Werken enthalten.

Art 24f Open Access

¹ Der Grundsatz des öffentlichen Zugangs zu von der Öffentlichkeit finanzierten Werken muss auf alle Werke angewendet werden.

² Jegliche öffentliche Institution, welche die Erzeugung von wissenschaftlichen oder kulturellen Werken subventioniert, muss die Bedingung an die Unterstützung knüpfen, dass das resultierende Werk in die öffentliche Domäne gestellt wird.

³ Wenn die Erzeugung des Werks nur teilweise von der öffentlichen Hand gefördert wird, kann den Urhebern ein angemessen kurzer Zeitraum eingeräumt werden, in dem sie das Werk exklusiv verwerten können, bevor es in die öffentliche Domäne fällt.

Art 24g Zugang zu Werken der öffentlichen Domäne

Öffentliche Institutionen, die vom Steuerzahler finanziert sind, sind verpflichtet, der Öffentlichkeit freien Zugang zu Werken der öffentlichen Domäne einzuräumen. Konversionsaufwände (Scannen, ...) dürfen dabei als Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Art. 25 Zitate

¹ Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist.

² Das Zitat als solches und die Quelle sollte üblicherweise bezeichnet werden. Werden die

Urheber in der Quelle genannt, sind diese anzugeben.

Art. 26 Museums-, Messe- und Auktionskataloge

... deleted

Art. 27 Werke auf allgemein zugänglichem Grund

¹ Der Zugang zu einem Werk, das sich bleibend an oder auf allgemein zugänglichem Grund befindet, darf frei Dritten eingeräumt werden.

² Die Befreiung von Werken auf allgemein zugänglichem Grund von urheberrechtlichen Beschränkungen gilt für Werke jeder Sorte, optische, akustische, oder audiovisuelle öffentliche Darbietung (z.B. Muzak, Public Viewing).

Art. 28 Berichterstattung über aktuelle Ereignisse

¹ Soweit es für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse erforderlich ist, darf Zugang zu den dabei wahrgenommenen Werke frei eingeräumt werden.

² Zum Zweck der Information über aktuelle Fragen darf Zugang zu kurzen Ausschnitte aus Presseartikeln sowie aus Radio- und Fernsehberichten frei eingeräumt werden; der Ausschnitt und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben.

6. Kapitel: Dauer der Beschränkung

Art. 29 Im Allgemeinen

¹ Ein Werk ist urheberrechtlich beschränkt, sobald Anspruch auf die urheberrechtliche Beschränkung der Einräumung von Zugang von den Urhebern mittels Einbetten oder Registrierung der Metadaten auf der Plattform des IGE erhoben wird, unabhängig davon, ob es auf einem Träger festgehalten ist oder nicht.

² Die urheberrechtliche Beschränkung erlischt:

- a. wenn es in einem mit Mitgliedland der WIPO nicht mehr beschränkt ist, oder
- b. höchstens 50 Jahre nach dem Tod eines der Urheber des Werks, solange die Schweiz Mitglied der WIPO ist, oder
- c. höchstens 30 Jahre nach dem Datum der Erstveröffentlichung, wenn die Schweiz nicht mehr Mitglied der WIPO ist.

³ Muss angenommen werden, mindestens einer der Urheber sei seit mehr als 50 Jahren tot, so besteht kein urheberrechtliche Beschränkung mehr.

Art. 30 Miturheberschaft

... gelöscht

Art. 31 Unbekannte Urheberschaft

¹ Ist der Urheber oder die Urheberin eines Werks unbekannt, so erlischt dessen urheberrechtliche Beschränkung 50 Jahre nach der Veröffentlichung oder, wenn das Werk in Lieferungen veröffentlicht wurde, 50 Jahre nach der letzten Lieferung.

² Wird vor Ablauf dieser Frist allgemein bekannt, welche Personen das Werk geschaffen haben, so erlischt die urheberrechtliche Beschränkung:

- a. wenn es in einem Mitgliedland der WIPO nicht mehr geschützt ist, oder
- b. höchstens 50 Jahre nach dem Tod eines der Urheber des Werks, solange die Schweiz Mitglied der WIPO ist, oder
- c. höchstens 30 Jahre nach dem Datum der Erstveröffentlichung, wenn die Schweiz nicht mehr Mitglied der WIPO ist.

Art. 32 Berechnung

Die Dauer der Beschränkung wird vom 31. Dezember desjenigen Jahres an berechnet, in dem das für die Berechnung massgebende Ereignis eingetreten ist.

3. Titel: Verwandte Schutzrechte

... gelöscht

3a. Titel:⁸Schutz von technischen Massnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten

... gelöscht

⁸ Eingefügt durch Art. 2 des BB vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2497; BBl 2006 3389)

4. Titel: Verwertungsgesellschaften

... gelöscht

5. Titel: Rechtsschutz

1. Kapitel: Zivilrechtlicher Schutz

Art. 61 Feststellungsklage

Wer ein rechtliches Interesse nachweist, kann gerichtlich feststellen lassen, ob ein Recht oder Rechtsverhältnis nach diesem Gesetz vorhanden ist oder fehlt.

Art. 62 Leistungsklagen

¹ Wer in seinem Urheberrecht verletzt oder gefährdet wird, kann vom Gericht verlangen:

- a. eine drohende Verletzung zu verbieten;
- b. eine bestehende Verletzung zu beseitigen;
- c.⁹ die beklagte Partei zu verpflichten, Herkunft und Menge der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, die widerrechtlich hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind, anzugeben und Adressaten sowie Ausmass einer Weitergabe an gewerbliche Abnehmer und Abnehmerinnen zu nennen.

⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2551; BBl 2006 1).

1^{bis} Eine Gefährdung von Urheberrechten liegt insbesondere vor, wenn eingebettete oder registrierte Metadaten gefälscht oder gelöscht wurden.

² Vorbehalten bleiben die Klagen nach dem Obligationenrecht¹⁰ auf Schadenersatz, auf Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

³ Wer über eine ausschliessliche Lizenz verfügt, ist selbständig zur Klage berechtigt, sofern dies im Lizenzvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Alle Lizenznehmer und Lizenznehmerinnen können einer Verletzungsklage beitreten, um ihren eigenen Schaden geltend zu machen.¹¹

Art. 63 Einziehung im Zivilverfahren

¹ Das Gericht kann die Einziehung und Verwertung oder Vernichtung der widerrechtlich hergestellten Gegenstände oder der vorwiegend zu ihrer Herstellung dienenden Einrichtungen, Geräte und sonstigen Mittel anordnen.¹²

² Ausgenommen sind ausgeführte Werke der Baukunst.

10 SR 220

11 Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2551; BBl 2006 1).

12 Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2551; BBl 2006 1).

Art. 64¹³

Art. 65¹⁴ Vorsorgliche Massnahmen

Ersucht eine Person, die mit einer ungebrochenen Kette von Verträgen nachweisen kann, dass ihr von den Urhebern exklusive Rechte der Gewährung von Zugang übertragen wurden, um die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, so kann sie insbesondere verlangen, dass das Gericht Massnahmen anordnet:

- a. zur Beweissicherung;
- b. zur Ermittlung des Ursprungs der Gewährung von Zugang zum betreffenden Werk oder der Herkunft widerrechtlich hergestellter oder in Verkehr gebrachter Gegenstände;
- c. zur Wahrung des bestehenden Zustandes; oder
- d. zur vorläufigen Vollstreckung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen.

Art. 66 Veröffentlichung des Urteils

Das Gericht kann auf Antrag der obsiegenden Partei anordnen, dass das Urteil auf Kosten der anderen Partei veröffentlicht wird. Es bestimmt Art und Umfang der Veröffentlichung.

13 Aufgehoben durch Anhang I Ziff. II 9 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739; BBl 2006 7221).

14 Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739; BBl 2006 7221).

Art. 66a¹⁵ Mitteilung von Urteilen

Die Gerichte stellen rechtskräftige Urteile dem IGE in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich zu.

1a. Kapitel: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmelde- und abgeleiteten Kommunikationsdiensten

... gelöscht (bzw. nicht gemäss Entwurf eingefügt)

2. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 67 Urheberrechtsverletzung

¹ Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:¹⁶

- a. die eingebetteten oder registrierten Metadaten eines Werks gegen den Willen der Urheber abändert oder löscht;
- b. ohne Einwilligung der Urheber Zugang zu einem Werk gewährt;
- c. sich als Urheber oder Rechteinhaber eines Werk in der öffentlichen Domäne ausgibt;
- d. der zuständigen Behörde die Auskunft über Verletzungen des Rechts der Urheber oder der

15 Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2551; BBl 2006 1).

16 Fassung gemäss Art. 2 des BB vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2497; BBl 2006 3389).

Öffentlichkeit zur Gewährung von Zugang zu einem Werk verweigert, indem Informationen geheimgehalten werden, die zur Verfolgung der Verletzung dienen können.

² Wer eine Tat nach Absatz 1 gewerbsmässig begangen hat, wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.¹⁷

Art. 68 Unterlassung der Quellenangabe

... gelöscht

Art. 69 Verletzung von verwandten Schutzrechten

... gelöscht

Art. 69a¹⁸ Verletzung des Schutzes von technischen Massnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten

... gelöscht

Art. 70¹⁹ Unerlaubte Geltendmachung von Rechten

... gelöscht

17 Fassung gemäss Art. 2 des BB vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2497; BBl 2006 3389).

18 Eingefügt durch Art. 2 des BB vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2497; BBl 2006 3389).

19 Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2551; BBl 2006 1).

Art. 71 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte und dergleichen sind die Artikel 6 und 7 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974²⁰ anwendbar.

Art. 72²¹ Einziehung im Strafverfahren

... gelöscht

Art. 73 Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

² Widerhandlungen nach Artikel 70 werden vom IGE nach dem Verwaltungsstrafrechtsgesetz vom 22. März 1974²² verfolgt und beurteilt.

3. Kapitel:²³ Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Art. 74

¹ Gegen Verfügungen des IGE kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

² ... gelöscht

20 SR 313.0

21 Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2551; BBl 2006 1).

22 SR 313.0

23 Fassung gemäss Anhang Ziff. 19 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197; BBl 2001 4202).

4. Kapitel: Hilfeleistung der Eidgenössischen Zollverwaltung

Art. 75²⁴ Anzeige verdächtiger Waren

¹ Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) ist ermächtigt, die Inhaber oder Inhaberinnen der Urheberrechte zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht verstösst.

² In diesem Fall ist die EZV ermächtigt, die Waren während drei Werktagen zurückzubehalten, damit die antragsberechtigten Personen einen Antrag nach Artikel 76 Absatz 1 stellen können.

Art. 76 Antrag auf Hilfeleistung

¹ Haben Inhaber oder Inhaberinnen beziehungsweise klageberechtigte Lizenznehmer oder Lizenznehmerinnen von Urheberrechten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht verstösst, so können sie bei der EZV schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.²⁵

24 Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2551; BBl 2006 1).

25 Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2551; BBl 2006

² Die Antragsteller haben alle ihnen greifbaren zweckdienlichen Angaben zu machen, welche die EZV benötigt, um über den Antrag entscheiden zu können. Sie übergeben ihr namentlich eine genaue Beschreibung der Waren.

³ Die EZV entscheidet endgültig über den Antrag. Sie kann eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben.²⁶

Art. 77²⁷ Zurückbehalten von Waren

¹ Hat die EZV aufgrund eines Antrags nach Artikel 76 Absatz 1 den begründeten Verdacht, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr einer Ware gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht verstösst, so teilt sie dies einerseits dem Antragsteller oder der Antragstellerin und andererseits dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Ware mit.

² Die EZV behält die Ware bis höchstens zehn Werktage vom Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 an zurück, damit der Antragsteller oder die Antragstellerin vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.

³ In begründeten Fällen kann sie die Ware während höchstens zehn weiteren Werktagen zurückbehalten.

1).

²⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2551; BBl 2006 1).

²⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2551; BBl 2006 1).

Art. 77a²⁸ Proben oder Muster

¹ Während des Zurückbehaltens der Ware ist die EZV ermächtigt, dem Antragsteller oder der Antragstellerin auf Antrag Proben oder Muster zur Prüfung zu übergeben oder zuzusenden oder ihm oder ihr die Besichtigung der zurückbehaltenen Ware zu gestatten.

² Die Proben oder Muster werden auf Kosten des Antragstellers oder der Antragstellerin entnommen und versandt.

³ Sie müssen nach erfolgter Prüfung, soweit sinnvoll, zurückgegeben werden. Verbleiben Proben oder Muster beim Antragsteller oder bei der Antragstellerin, so unterliegen sie den Bestimmungen der Zollgesetzgebung.

Art. 77b²⁹ Wahrung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen

¹ Gleichzeitig mit der Benachrichtigung nach Artikel 77 Absatz 1 informiert die EZV den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Ware über die mögliche Übergabe von Proben oder Mustern beziehungsweise die Besichtigungsmöglichkeit nach Artikel 77a Absatz 1.

² Der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin kann verlangen, zur Wahrung seiner bezie-

28 Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2551; BBl 2006 1).

29 Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2551; BBl 2006 1).

hungsweise ihrer Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse bei der Besichtigung anwesend zu sein.

³ Die EZV kann auf begründeten Antrag des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers beziehungsweise der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin die Übergabe von Proben oder Mustern verweigern.

Art. 77c³⁰ Antrag auf Vernichtung der Ware

¹ Zusammen mit dem Antrag nach Artikel 76 Absatz 1 kann der Antragsteller oder die Antragstellerin der EZV schriftlich beantragen, die Ware zu vernichten.

² Wird ein Antrag auf Vernichtung gestellt, so teilt die EZV dies dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Ware im Rahmen der Mitteilung nach Artikel 77 Absatz 1 mit.

³ Der Antrag auf Vernichtung führt nicht dazu, dass die Fristen nach Artikel 77 Absätze 2 und 3 zur Erwirkung vorsorglicher Massnahmen verlängert werden.

Art. 77d³¹ Zustimmung

¹ Für die Vernichtung der Ware ist die Zustimmung des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers beziehungsweise der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin erforderlich.

² Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise die Anmel-

30 Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2551; BBl 2006 1).

31 Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2551; BBl 2006 1).

derin, Besitzerin oder Eigentümerin die Vernichtung nicht innerhalb der Fristen nach Artikel 77 Absätze 2 und 3 ausdrücklich ablehnt.

Art. 77e³² Beweismittel

Vor der Vernichtung der Ware entnimmt die EZV Proben oder Muster und bewahrt sie als Beweismittel auf für allfällige Klagen auf Schadenersatz.

Art. 77f³³ Schadenersatz

¹ Erweist sich die Vernichtung der Ware als unbegründet, so haftet ausschliesslich der Antragsteller oder die Antragstellerin für den entstandenen Schaden.

² Hat der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Vernichtung schriftlich zugestimmt, so entstehen gegenüber dem Antragsteller oder der Antragstellerin auch dann keine Ansprüche auf Schadenersatz, wenn sich die Vernichtung später als unbegründet erweist.

Art. 77g³⁴ Kosten

¹ Die Vernichtung der Ware erfolgt auf Kosten des Antragstellers oder der Antragstellerin.

² Über die Kosten für die Entnahme und Aufbewahrung von Proben oder Mustern nach Artikel 77e ent-

32 Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2551; BBl 2006 1).

33 Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2551; BBl 2006 1).

34 Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2551; BBl 2006 1).

scheidet das Gericht im Zusammenhang mit der Beurteilung der Schadenersatzansprüche nach Artikel 77f Absatz 1.

Art. 77h³⁵ Haftungserklärung und Schadenersatz

¹ Ist durch das Zurückbehalten der Ware ein Schaden zu befürchten, so kann die EZV das Zurückbehalten davon abhängig machen, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin ihr eine Haftungserklärung abgibt. An deren Stelle kann die EZV vom Antragsteller oder von der Antragstellerin in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

² Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss den Schaden, der durch das Zurückbehalten der Ware und die Entnahme von Proben oder Mustern entstanden ist, ersetzen, wenn vorsorgliche Massnahmen nicht angeordnet werden oder sich als unbegründet erweisen.

6. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Vollzug und Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 78 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

³⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2551; BBl 2006 1).

Art. 79 Aufhebung von Bundesgesetzen

Das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 betreffend das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte wird aufgehoben.

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 80 Bestehende Schutzobjekte

¹ Dieses Gesetz gilt auch für Werke, die vor seinem Inkrafttreten geschaffen waren.

² Fällt ein Werk, das bisher in der Schweiz erhältlich ist und kommerziell verwertet wurde, mit der Einführung dieses Gesetzes früher als erwartet werden musste in die öffentliche Domäne, darf die Verwertung unter dem Schutz fortgesetzt werden, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestand.

Art. 81 Bestehende Verträge

¹ Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Verträge über Urheber- oder verwandte Schutzrechte und aufgrund solcher Verträge getroffene Verfügungen bleiben nach dem bisherigen Recht wirksam.

² Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind diese Verträge nicht anwendbar auf Rechte, die erst durch dieses Gesetz geschaffen werden.

Art. 81a³⁶ Klagebefugnis von Lizenznehmern

Die Artikel 62 Absatz 3 und 65 Absatz 5 sind nur auf Lizenzverträge anwendbar, die nach Inkrafttreten der

³⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2551; BBl 2006 1).

Änderung vom ??? 2016 dieses Gesetzes abgeschlossen oder bestätigt worden sind.

Art. 82 Bewilligungen für die Verwertung von Urheberrechten

Die nach dem Bundesgesetz vom 25. September 1940³⁷ betreffend die Verwertung von Urheberrechten zugelassenen Verwertungsgesellschaften dürfen ihre Bewilligung des staatlichen Monopols bis zu deren Auslaufen nutzen.

Art. 83 Tarife

¹ Nach altem Recht genehmigte Tarife der konzessionierten Verwertungsgesellschaften bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer in Kraft.

3. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten

Art. 84

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang: Änderung anderer Erlasse

... sinngemäss